

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 5.

Breslau, den 29. Januar

1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2531. Allerhöchste Bestätigung des beigelegten Regulativs für die Geschäftswirksamkeit der Landkastenbevollmächtigten von Neu-Vorpommern vom 20. November 1843. D. d. den 14. September 1844;
- Nr. 2532. Allerhöchste Kabinettsordre vom 15. November 1844, in Betreff der bei dem Eintriebe ausländischen Rindviehes zu beobachtenden Schutzmaßregeln;
- Nr. 2533. Verordnung, betreffend den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersehungsbehörden. Vom 22. November 1844;
- Nr. 2534. Allerhöchste Kabinettsordre vom 3. Januar 1845, bezüglich auf das Gesetz, die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen von demselben Tage betreffend; und
- Nr. 2535. Gesetz, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen. Vom 3. Januar 1845.

Das 3te Stück:

- Nr. 2536. Allerhöchste Kabinettsordre vom 27. Dezember 1844, betreffend die Stellung der Landtagskommissarien zu den ständischen Ausschüssen und die Ernennung der Stellvertreter für die Landtagskommissarien; und
- Nr. 2537. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 28. Februar 1843, über die Benutzung der Privatflüsse in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. D. d. den 9. Januar 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N 4. Die richtige Abmessung der vorgeschriebenen Wagen-Spurbreite von 4 Fuß 4 Zoll Preussisch betreffend.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß bei der Abmessung der durch die Verordnung vom 7. April 1838 vorgeschriebenen Wagenspurbreite von vier Fuß vier Zoll Preussisch zum Theil unrichtig verfahren, dabei sogar die Berliner Elle zu Grunde gelegt und diese als zwei Preussischen Fußsen gleich betrachtet werde. Es enthält aber nach der gesetzlichen Vorschrift § 7 der Anweisung zur Verfertigung der Probemaasse und Gewichte nach § 1 der Maas- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung Seite 149) die Berliner Elle 25 und $\frac{1}{2}$ Zoll, während der Preussische — mit dem Rheinländischen übereinstimmende — Fuß nach derselben Anweisung § 4 zwölf Zoll ausmacht, mithin 2 Fuß Preussisch 24 Zoll enthalten, woraus sich denn ergibt, daß bei einer solchen unrichtigen Anwendung der Berliner Elle die Wagenspur 55 Zoll breit, also um 3 Zoll breiter, als das § 1 der Verordnung vom 7. April 1838 bestimmte Maasß von 4 Fuß 4 Zoll Preussisch oder 52 Zoll, ausfallen muß.

Demnach machen wir darauf aufmerksam, daß die für die gleiche Wagenspur durch die Verordnung vom 7. April 1838 angeordneten 4 Fuß 4 Zoll Preussisch nicht nach der Elle, weder nach der Berliner noch nach der Schlesißen, auch nicht nach Schlesißen Fußsen und Zollen, sondern nach den, § 1, 2, 3 und 4 der obenerwähnten Anweisung zur Anfertigung der Probemaasse und Gewichte beschriebenen Fuß- und Zollmaassen, den Fuß zu 12 Zoll gerechnet, gemessen werden müssen.

Breslau, den 21. Januar 1845.

I.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Betracht des diesjährigen gelinden Winters der Schluß der Jagd auf Hasen und Hühner auf
den 12. Februar

bestimmt worden ist.

Die Jagdbesitzer und Jagdpächter haben sich hiernach zu achten, und die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden auf Befolgung dieser Anordnung zu wachen.

Breslau, den 22. Januar 1845.

Pl.

Im Kreise Brieg haben:

- a. zu Bankau der Bauerguttsbesitzer Reichelt den Rapphengst Midas mit Stern, Königlicher Race, 5 Jahr alt, 5' 6" groß;
- b. zu Schönau der Bauerguttsbesitzer Kleinmichel den kastanienbraunen Hengst Vesius mit Stichel-Haaren, schiefer Blässe mit Schnippe, der linke Vorderfuß hochweiß, der rechte Vorderfuß grauschimmlich, Königlicher Race, 10 Jahr alt, 5' groß;

c. zu Groß-Neudorff der Bauer Kolsch den Kappenhengst Idor mit Schnurbläße, vier weißen Füßen bis zum Kesselgelenk, böhmischer Race, $6\frac{1}{2}$ Jahr alt, 5' 3" groß;

als Privatbeschäler für 1845 aufgestellt.

Breslau, den 22. Januar 1845.

I.

Der durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1. August 1843 als Hilfs-Agent der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig, bestätigte Kaufmann Eduard Hübner zu Schweidnitz hat diese Agentur unter heutigem Tage niedergelegt und ist in dessen Stelle der Kaufmann und Commissionair Carl Louis Berliner zu Schweidnitz als Hilfs-Agent der qu. Versicherungs-Bank auf Grund des Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesetzes vom 8. Mai 1837 von uns bestätigt worden.

Breslau, den 16. Januar 1845.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Nachstehendes Publikandum, betreffend die Verhütung des Kindermordes:

P u b l i k a n d u m.

Die preussischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebeamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.
2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.
3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.
4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verlieret es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswiewiger Dauer ein.
5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.
6. Vernachlässiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

von Kirchheim.

wird hiermit aufs neue zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 29. Januar 1844.

B e k a n n t m a c h u n g

der Königlichen General-Kommission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1. Juli bis Ende Dezember 1844 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Es wurden ernannt:

- Der Kammer-Gerichts-Assessor Schuhmann in Liegnitz zum Spezial-Kommissarius für den Liegnitzer Bezirk;
- der Protokollführer Baron v. Rostig in Breslau zum Dekonomie-Kommissions-Gehülfsen;
- der Vorwerksbesitzer Süßmann zu Straupitz zum Kreisverordneten im Hirschberger Kreise;
- der Guttsbesitzer Mayer zu Chroszczinna zum Kreisverordneten im Duppelner Kreise;
- der Guttsbesitzer v. Brochem zu Kopinitz zum Kreisverordneten im Tostler Kreise;
- der Guttsbesitzer Durin zu Groß-Lagiewnik und der Scholz Ortenburger zu Erdmannshain zu Kreisverordneten für den Lubliner Kreis;
- der Erbscholtsfisei-Besitzer Mehmet zu Krewitz zum Kreisverordneten im Neustädter Kreise.

Auf Gesuch sind entlassen:

- Der Spezial-Kommissarius, Regierungs-Assessor v. Sellhorn wegen Eintritt in das Collegium der Königlichen Regierung zu Liegnitz;
- der Kreisverordnete, Guttsbesitzer Gerlach zu Sadow, Lubliner Kreis.

Gestorben sind:

- Der Vermessungs-Revisor Mehlhorn zu Linden bei Brieg;
- der Kreisverordnete Schubert zu Straupitz, im Hirschberger Kreise;
- der Kreisverordnete, Guttsbesitzer Merkel zu Rzeg, Tostler Kreises;
- der Kreisverordnete, Scholz Devor zu Lissau, Lubliner Kreises.

B e k a n n t m a c h u n g.

Diejenigen Schul-Aspiranten, welche am 16. April 1844 zur Präparanden-Prüfung für das Jahr 1845 bestellt worden sind, haben bis zum 1. März c. an den Unterzeichneten folgende Schriftstücke einzusenden: 1) Einen Bericht über die Art ihrer Weiterbildung; 2) ein versiegeltes Zeugniß über Fleiß und Benehmen seit der ersten Prüfung, das vom betreffenden Lehrer auszustellen, vom Schul-Revisor und Kreis-Schulen-Inspektor ebenfalls zu unterzeichnen und nöthigen Falles mit Bemerkungen zu versehen ist; 3) eine Erklärung von Seiten der Eltern oder des Vormundes, daß für den Unterhalt der Pflegebefohlenen während der zweijährigen Seminarzeit gesorgt werden soll. — Am 16. März aber stellen sich die Schulaspiranten persönlich vor, da die beiden ersten Tage der Charwoche, wie bekannt, zur mündlichen und schriftlichen Aufnahme-Prüfung bestimmt sind.

Die erste oder Aspiranten-Prüfung wird in diesem Jahre wiederum, wie auch in Zukunft, Montags und Dienstags, nach dem ersten Sonntage nach Ostern gehalten; es müssen aber die Prüflinge sich am 30. März schon dem Unterzeichneten persönlich vorstellen und bis zum 16. März folgende Schriftstücke einreichen: 1) Das Taufzeugniß; 2) das Gesundheitsattest vom Kreis-Physikus; 3) das Zeugniß über Wiederimpfung der Pocken im letzten Jahre; 4) das Zeugniß über Unterricht und Betragen, vom Ortgeistlichen und Schullehrer unterzeichnet; 5) das Zeugniß des Kreis-Schulen-Inspectors über die abgenommene Vorprüfung; 6) einen kurzen Lebenslauf, worin besonders über die Art der Vorbildung Bericht erstattet wird.

Breslau, den 20. Januar 1845.

Der Seminar-Director.
Barthel.

C h r o n i k.

Durch den Abgang des Diaconus Guballe ist das Diaconat in Steinau offen geworden.

Der Hülfsprediger Mandorn zu Wittenberg als Pastor zu Schönbrunn und Käscherei, Strehlenschen Kreises.

Bestätigt sind:

in Mittelwalde der zum Kämmerer und Rathmann gewählte Kaufmann Machan;

in Wansin der anderweit gewählte Kämmerer und Rathmann Flux, und der als unbesoldeter Rathmann gewählte Stadtverordnete Looge, sämmtlich auf die Dauer von sechs Jahren.

Der katholische Schul-Adjutant Joseph Rieger ist als zweiter Lehrer an der Garnisonsschule in Silberberg angestellt.

B e r m ä c h t n i s s e.

Die hier verstorbene Bürgermeister Frommkecht:

der evangelischen Kirche zu Auras

200 Rthlr.

und der evangelischen Schule daselbst

100 —

Der verstorbene Curatus Galler in Steinau:

der dortigen katholischen Schule zu einer Foundation für arme Schulkinder

80 —

Die Maler Zügnerschen Eheleute zu Ganth:

mittelfst wechselseitigen Testaments zur Unterstützung armer katholischer Schulkinder legit

20 —

Getreide- und Fournage-Preis-Tabelle
 im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Dezember 1844.

Namen der Gäbde.	Weizen ber Schöffel.		Roggen ber Schöffel.		Gerste ber Schöffel.		Hafer ber Schöffel.		Heu ber Sennern.	Stroh bes Schoff.						
	gute E o	geringe r t e	gute E o	geringe r t e	gute E o	geringe r t e	gute E o	geringe r t e								
	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.						
Breslau	116	3	1	9	1	6	10	1	19	18	21	4	5	2	6	
Brieg	112	10	1	8	1	4	8	1	17	17	15	5	3	25	—	
Frankenstein	122	6	1	8	1	8	9	1	19	16	15	5	3	15	—	
Glaz	121	6	1	11	1	9	9	1	9	16	3	20	3	10	—	
Guhrau	118	2	1	12	1	9	5	1	9	3	14	3	3	5	—	
Gobelschweib.	119	4	1	14	1	3	10	1	18	16	10	7	4	6	—	
Jernflucht	120	4	1	17	1	2	10	1	17	15	8	16	3	15	—	
Münsterberg	111	9	1	17	1	1	9	1	17	15	17	1	3	7	6	
Ramskau	114	5	1	12	1	6	11	1	18	16	13	22	3	28	4	
Rennert	118	—	1	8	1	2	11	1	20	17	13	13	3	5	—	
Rumpisch	111	9	1	12	1	6	11	1	17	16	16	6	1	15	3	
Schlan	111	9	1	13	1	4	12	1	17	16	10	—	3	10	—	
Sels	115	—	1	13	1	2	7	1	18	17	7	—	1	15	3	
Praschnig	114	6	1	14	1	5	—	1	18	17	18	—	3	10	—	
Preitschach	114	6	1	14	1	2	—	1	20	17	7	—	1	15	3	
Reichenstein	126	7	1	13	1	9	5	2	19	18	18	—	15	5	6	
Schwednitz	127	—	1	13	1	1	—	1	20	16	3	—	4	17	—	
Steinau	119	6	1	15	1	7	6	1	21	19	19	—	4	—	—	
Terschlen	113	6	1	15	1	5	5	1	16	15	9	—	4	—	—	
Triegenau	115	3	1	10	1	1	3	1	19	17	6	—	4	15	—	
Wobslau	118	1	1	14	1	4	4	1	20	18	10	—	5	15	—	
Krauchenberg	115	7	1	14	1	1	1	1	17	15	10	—	9	27	6	
Sim. Durchpau.	117	6	1	11	1	5	6	1	18	16	10	—	17	9	321	6

Mittel-Preis 1 Std. 14 Gr. 5 Pf. 1 Std. 4 Gr. 1 Pf. — Std. 28 Gr. — Pf. — Std. 17 Gr. 10 Pf.

Breslau, den 8. Januar 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Sinnern.